

Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe (Abstandsflächentiefensatzung)

Der Gemeinde **Hofstetten** erlässt nach Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.V.m. Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a der Bayerischen Bauordnung (BayBO) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

§ 2 Abstandsflächentiefe

Abweichend von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO beträgt die Abstandsfläche im Gemeindegebiet außerhalb von Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten, festgesetzten urbanen Gebieten 0,8 H, mindestens jedoch 3 Meter. Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 Meter Länge genügen in diesen Fällen 0,45 H mindestens jedoch 3 Meter, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden Satz 1 beachtet.

§3 Bebauungspläne

(1) Abweichende, in Bebauungsplänen festgesetzte Abstandsflächen bleiben unberührt.

(2) Ordnen Bebauungspläne, die vor dem 01.02.2021 in Kraft traten, gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 3 BayBO die Geltung der jeweils geltenden Abstandsflächenvorschriften an, gilt auch für diese § 2 dieser Satzung.

§ 4 Abweichungen

Von den Bestimmungen dieser Satzung kann die Untere Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde nach Maßgabe des Art. 63 BayBO Abweichungen zulassen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft

Hofstetten, 04.03.2021
(Ort, Datum)


Högenauer
(Erste Bürgermeisterin)

